

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Schöngesing

Die Gemeinde Schöngesing erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes folgende:

Gebührensatzung

über die Gebühren für die Benützung der gemeindlichen Friedhöfe Schöngesing und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Schöngesing

§ 1 Gebührenarten und Gebührenpflichten

- (1) Die Gemeinde Schöngesing erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) sonstige Gebühren
- (3) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Bestattung und zu den ihr vorausgehenden notwendigen Verrichtungen (§ 6 BestVO) oder zur Übernahme der Bestattungskosten (§ 1968 BGB) gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu entrichten.
Bei vorzeitiger Rückgabe eines Grabrechts außerhalb der Ruhefrist besteht für jedes verbliebene volle Jahr das Nutzungsrecht ein Erstattungsanspruch in Höhe der jeweiligen jährlichen Grabgebühr.
- (5) Für die Beisetzung von Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Föten und Embryonen, in der vorgesehenen Gemeinschaftsgrabanlage, wird keine Grabgebühr erhoben.
- (6) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 2 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr wird beim Graberwerb für mindestens die gesamte Zeit der Ruhefrist im Voraus festgesetzt. Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechts gilt entsprechendes. Erfolgt bei einem Grab innerhalb der Ruhefrist eine weitere Bestattung, so ist die Nutzungsberechtigung auf die Dauer der Ruhefrist zu verlängern. Für den Verlängerungszeitraum ist die entsprechend Gebühr im Voraus festzusetzen.
- (2) Die Grabgebühr wird entsprechend der Dauer des Nutzungsrechts im Voraus erhoben. Dabei beträgt die jährliche Grabgebühr für ein
- | | | |
|----|--|-----------------------------------|
| a) | Einzelgräber Kirchfriedhof (bis zu 2 Grabstellen) | 37,00 € |
| b) | Familiengräber Kirchfriedhof (bis zu 4 Grabstellen) | 70,00 € |
| c) | Einzelgräber Waldfriedhof (bis zu 2 Grabstellen)
Bei der in den Sektionen A und C (neuer Teil) möglichen Zusammenlegung von 2 Einzelgräbern zu einem Familiengrab verdoppelt sich die Gebühr. | 45,00 € |
| b) | Familiengräber Waldfriedhof (bis zu 4 Grabstellen) | 77,00 € |
| e) | Kindergräber | 2/3 der Kosten für ein Einzelgrab |
| f) | Urnengräber Waldfriedhof (bis zu 4 Urnen) | 48,00 € |
| g) | Urnenwandgrab (bis zu 4 Urnen) | 61,00 € |
| h) | Grab im anonymen Urnenfeld | 12,00 € |

§ 3 Urnenwandplatten

- (1) Für die Beisetzung in einen Urnenwandgrab (§ 2 Abs. 2 Buchstabe g) ist von der Gemeinde eine Urnenwandplatte zum jeweiligen Anschaffungspreis (derzeit 113 EUR) zu erwerben, der zusätzlich zur Grabgebühr zu entrichten ist.

§ 4 Leichenhausgebühren

- (1) Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

Benutzung des Leichenhauses	185,00 €
-----------------------------	----------

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Für die Bestattung und die damit in Zusammenhang stehenden Leistungen werden, entsprechend dem Bestattungsdienstvertrages, folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbahrung/Ausstattung der Leichenhalle

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Annahme des Verstorbenen und Verbringung in die Leichenhalle | 45,00 € |
| 2. | Herausgabe eines in der Leichenhalle hinterstellten Verstorbenen | 38,00 € |

3.	Aufbahrung in der Leichenhalle einschließlich der Bereitstellung von Gerätschaften und Zubehör; mit Benutzung des gemeindlichen Sargwagens	50,00 €
4.	Aufbahrung in der Leichenhalle einschließlich der Bereitstellung von Gerätschaften und Zubehör; ohne Benutzung des gemeindlichen Sargwagens	50,00 €
5.	Öffnen und Schließen der Halle zur persönlichen Abschiednahme	45,00 €

b) Bestattungsdienste

1.1	Grab öffnen, schließen	325,00 €
1.2	Träger zur Beerdigung	280,00 €
2.1	Grab öffnen, schließen - Kinder bis 10 Jahre	195,00 €
2.2	Träger zur Beerdigung	168,00 €
3.	Zuschlag für Tieferlegungen ab 1,80 m pro 10 cm	18,60 €
4.	Urnenbeisetzung mit Angehörigen	125,50 €
5.	Urnenbeisetzung ohne Angehörige	56,00 €
6.	Urnenbeisetzung in eine Urnenwand	40,00 €
7.	Urnenbeisetzung in ein anonymes Grabfeld	40,00 €
8.	Kompressoreinsatz (pro Stunde)	65,90 €
9.	Stromaggregateinsatz (pro Stunde)	0,00 €
10.	Bestattungsartikel bei Sozialfällen (Sarg, Ausstattung, Polster, Sterbekleidung) die Bestattungskosten fallen zusätzlich an	455,00 €

c) Exhumierungen und Umbettungen

1.1	Umbettung einer Leiche innerhalb der Ruhefrist	540,00 €
1.2	Grab öffnen, schließen, aufräumen	325,00 €
1.3	je weitere Umbettung aus dem selben Grab	245,00 €
2.1	Umbettung einer Leiche außerhalb der Ruhefrist	490,00 €
2.2	Grab öffnen, schließen, aufräumen	325,00 €
2.3	je weitere Umbettung aus dem selben Grab	128,00 €
3.	Urnenausgrabung aus einem Erdgrab	56,00 €
4.	Wiederbestattung von Leichen	375,00 €

5.	Wiederbestattung von Gebeinen	325,00 €
6.1	Wiederbestattung einer Urne in ein Erdgrab mit Angehörigen	125,50 €
6.2	je weitere Urne	25,00 €
7.1	Wiederbestattung einer Urne in ein Erdgrab ohne Angehörigen	56,00 €
7.2	je weitere Urne	25,00 €
8.	Freiräumung eines Urnenerdgrabes nach Ablauf der Ruhezeit	85,00 €

d) Regiearbeiten

1.	Stundenlohn pro Person	56,00 €
2.	Zuschlag für Bestattungen an Sonntagen und Feiertagen	150,00 €
3.1	Zuschlag für sonstige Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit pro Person und Stunde	
	17:00 Uhr bis 20:00 Uhr	28,00 €
	20:00 Uhr bis 08:00 Uhr	42,00 €
3.2	Die Beisetzungen erfolgen während der Hauptgeschäftszeiten: Montag bis Samstag 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr	
	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	110,00 €
4.	Erschwerniszuschlag Sargübergroße (Normale Abmessungen: 200 x 70 cm) zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde	56,00 €
5.	Erschwerniszuschlag Frost zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde	56,00 €
6.	Abfahren des überschüssigen Aushubs an eine von der Gemeinde bereitgestellt Fläche innerhalb des Friedhofs je cbm	49,50 €

- (2) Nicht hoheitliche Bestattungsleistungen, die von einem gewerblichen Bestattungsunternehmen erbracht werden, sind in den Gebühren nach Abs. 1 nicht enthalten.
Diese privatrechtlichen Entgelte sind direkt mit dem Bestattungsunternehmen abzurechnen.

§ 6
Fundamentkosten

- (1) Im Waldfriedhof, Grabfeld C sind Fundamente vorhanden. Für Gräber in dieser Sektion wird für die Fundamentherstellungskosten folgende Gebühr erhoben:

bis zu einer Nutzungsdauer von 20 Jahren pro Einzelgrab im Jahr	5,50 €
bis zu einer Nutzungsdauer von 20 Jahren pro Familiengrab im Jahr	11,00 €

§ 7
Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 2 entstehen mit der Inanspruchnahme (Benutzung) der Bestattungseinrichtungen. Abweichend von Satz 1 entstehen die Gebühren im Falle der Verlängerung des Benutzungsrechtes an Grabplätzen und Fundamenten mit der Bekanntgabe der Bestätigung über die Verlängerung des Nutzungsrechts.
- (2) Die anfallenden Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats zur Zahlung fällig.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhof- und Bestattungswesen in der Gemeinde Schöngeising vom 26.11.1974 außer Kraft.

Schöngeising, den 18.05.2006

Gemeinde Schöngeising

Marianne Hofmuth
1. Bürgermeisterin

Bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln vom 18.5.2006 bis 22.6.2006

Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.1.2014 (§ 5), ortsüblich bekannt gemacht durch Aushang an den Amtstafeln vom 19.2.2014 bis 20.3.2014
In-Kraft-Treten: 20.2.2014